



Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuver- dienen

- Wann Ihr Einkommen angerechnet wird
- Welches Einkommen berücksichtigt wird
- Wie die Anrechnung bei Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten funktioniert





Einkommensanrechnung – was das für Sie bedeutet

Wer einen nahen Angehörigen verliert, muss sich in der neuen Situation erst zurechtfinden. Damit zum seelischen Leid nicht noch finanzielle Sorgen hinzukommen, gibt es die sogenannten Renten wegen Todes. Dazu gehören Witwen-, Witwer- und Waisenrenten. Sie sollen helfen, den Lebensunterhalt der Hinterbliebenen zu sichern. Wenn ein höheres eigenes Einkommen vorhanden ist, kann die Rente allerdings gekürzt werden.

Zu den Renten wegen Todes zählen neben den Witwen- und Witwerrenten und Renten an überlebende eingetragene Lebenspartner auch Witwen- oder Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten. Auch Witwen- oder Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatten oder vorletzten eingetragenen Lebenspartner sowie Erziehungsrenten sind Renten wegen Todes.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Wie funktioniert die Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes?**
- 6 Was wird angerechnet?**
- 10 Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen**
- 12 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Wie funktioniert die Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes?

Ihr Einkommen wird nur dann tatsächlich auf Ihre Rente angerechnet, wenn es einen festgelegten Freibetrag übersteigt. Waisen dürfen grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen, wenn sie alle weiteren Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllen. Auch auf die Witwen-/Witwerrente und die Hinterbliebenenrente an überlebende eingetragene Lebenspartner wird in den ersten drei Kalendermonaten nach dem Tod des verstorbenen Versicherten (sogenanntes Sterbevierteljahr) kein Einkommen angerechnet.

Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung ist mit dem aktuellen Rentenwert verknüpft. So ist sichergestellt, dass er mitsteigt, wenn die Renten erhöht werden. Er beträgt für alle Hinterbliebenen- und Erziehungsrentner das 26,4-Fache des aktuellen Rentenwertes (zurzeit 34,19 Euro). Wohnen Sie in den neuen Bundesländern, leitet sich der Freibetrag vom aktuellen Rentenwert (Ost), zurzeit 33,47 Euro, ab.

Der Freibetrag liegt damit zurzeit in den alten Bundesländern bei 902,62 Euro und in den neuen Bundesländern bei 883,61 Euro.

Wenn Sie Kinder haben, steigt der Freibetrag für jedes eigene Kind, das einen Anspruch auf Waisenrente hat, um das 5,6-Fache des aktuellen Rentenwertes. Hat Ihr Kind keinen Anspruch auf Waisenrente, weil es nicht das Kind des Verstorbenen ist, können Sie trotzdem einen erhöhten Freibetrag in Anspruch nehmen.

Beispiel:

Henriette L. aus Hamburg ist Witwe. Ihr Kind befindet sich in einer Ausbildung. Ihr Freibetrag erhöht sich daher um 191,46 Euro auf insgesamt 1 094,08 Euro.

Übersteigt Ihr Nettoeinkommen den Freibetrag, werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages auf Ihre Rente angerechnet.

Beispiel:

Henriette L. hat ein Nettoeinkommen von 1 200 Euro. Es übersteigt damit den Freibetrag um 105,92 Euro (1 200 Euro abzüglich 1 094,08 Euro), davon 40 Prozent sind 42,37 Euro. Auf die Rente von Henriette L. werden 42,37 Euro angerechnet. Das bedeutet, dass ihre Witwenrente um diesen Betrag niedriger wird.

Wie Ihr Rentenversicherungsträger das Nettoeinkommen ermittelt, erfahren Sie ab Seite 6.



Was wird angerechnet?

Es werden nahezu alle Einkommensarten angerechnet. Eine Ausnahme bilden allerdings bedarfsorientierte Leistungen und die Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie staatlich gefördert worden sind (Riester-Rente).

Zu den bedarfsorientierten Leistungen zählen das Arbeitslosengeld II, Leistungen wie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder die Sozialhilfe.

Bitte beachten Sie:

In bestimmten Fällen gelten für Sie Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen, nach denen dann weitere Einkommen nicht angerechnet werden. Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel „Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen“.

Für die Einkommensanrechnung wird Ihr Rentenversicherungsträger zunächst die Bruttobeträge Ihres Einkommens ermitteln. Davon werden Pauschalwerte abgezogen,

um ein Nettoeinkommen zu erhalten. Die Pauschalwerte sollen den tatsächlichen Abzügen relativ nahe kommen. Wenn Sie beispielsweise abhängig beschäftigt sind, werden 40 Prozent abgezogen.

Beispiel:

Henriette L. verdient als Verkäuferin 2 000 Euro brutto im Monat. Von ihrem Einkommen werden pauschal 40 Prozent abgezogen. Ihr Nettoeinkommen beträgt somit 1 200 Euro.

Wenn Sie eine Altersrente erhalten, werden für den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie für eine eventuelle Steuerbelastung pauschal 14 Prozent abgezogen. Begann Ihre Altersrente bereits vor dem 1. Januar 2011, beträgt der Pauschalabzug 13 Prozent.

Erhalten Sie kurzfristiges Erwerbseinkommen (beispielsweise Kranken- oder Arbeitslosengeld), werden ebenfalls die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung pauschal abgezogen.

Bei der Einkommensanrechnung ist das monatliche Einkommen maßgebend. Beziehen Sie in einem Monat mehrere Einkommen, werden diese zusammengerechnet. Vergleichbare ausländische Einkommen werden ebenfalls berücksichtigt.

Bei Erwerbseinkommen (beispielsweise Arbeitsentgelt) und kurzfristigen Erwerbseinkommen (beispielsweise Kranken- und Arbeitslosengeld) gilt als monatliches Einkommen grundsätzlich das durchschnitt-

liche Vorjahreseinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen (zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld) – bei Selbständigen grundsätzlich ein Zwölftel des steuerpflichtigen Gewinns des Vorjahres.

Hatten Sie im Vorjahr keine oder nur kurzfristige Einkünfte, dann gilt als monatliches Einkommen das laufende Einkommen – bei Selbständigen ein Zwölftel des voraussichtlichen Jahreseinkommens.



Beispiel:

Henriette L. erhält seit Januar 2020 eine Witwenrente. Sie ist berufstätig und hatte im Jahr 2019 einschließlich ihres Weihnachtsgeldes ein Bruttoeinkommen von 24 000 Euro. Als monatliches Einkommen setzt ihr Rentenversicherungsträger daher 2 000 Euro (24 000 Euro : 12 Monate) an.

Haben Sie ein regelmäßiges Vermögenseinkommen (beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), gilt als monatliches Einkommen grundsätzlich ein Zwölftel Ihrer im Vorjahr erzielten Vermögenseinkünfte.

Wurde das Vermögenseinkommen nur einmalig gezahlt (zum Beispiel die Auszahlung einer Kapitallebensversicherung), gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrages für die der Auszahlung folgenden zwölf Kalendermonate als monatliches Einkommen.

Zum Vermögen zählen nicht die angelegten beziehungsweise eingezahlten Beträge, sondern nur die daraus erwirtschafteten Erträge (also beispielsweise Sparbuchzinsen oder Mieteinnahmen).

Ausnahmsweise kann auch das laufende Einkommen berücksichtigt werden, wenn es um wenigstens zehn Prozent niedriger ist. Das kann beispielsweise sein, wenn das Arbeitsentgelt oder die Mieteinnahmen deutlich geringer als im Vorjahr ausfallen.

Bei den dauerhaften Erwerbsersatzeinkommen (beispielsweise Altersrenten) wird stets vom laufenden Einkommen ausgegangen.

Unser Tipp:

Welche Einkommen im Einzelnen auf Ihre Rente angerechnet werden und in welchem Umfang diese Einkommen pauschal zu kürzen sind, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

18. Auflage (7/2021), **Nr. 208**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen

Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen bestimmen darüber, ob für Sie die alten oder neuen Regeln für die Einkommensanrechnung gelten.

Zum 1. Januar 2002 wurden bei der Einkommensanrechnung erhebliche Änderungen eingeführt. Vor 2002 wurden kurzfristige Erwerbserstatzeinkommen nicht angerechnet, wenn sie nicht von einem Sozialleistungsträger gezahlt wurden (beispielsweise Krankengeld aus einer privaten Versicherung), außerdem Betriebsrenten und private Versorgungsrenten.

Das galt auch für Zusatzrenten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel VBL), Höherversicherungsanteile aus einer Versichertenrente und Vermögenseinkommen.

Diese Verfahrensweise ist jetzt nur noch möglich, wenn für Sie die Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen gelten.

Die Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen gelten für Sie, wenn Sie

- eine Witwen- oder Witwerrente erhalten und der versicherte Ehepartner vor 2002 gestorben ist oder
- eine Witwen- oder Witwerrente erhalten und der versicherte Ehepartner zwar nach 2001 gestorben ist, aber Ihre Ehe vor 2002 geschlossen und mindestens einer von Ihnen vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

Die genannten Regelungen gelten auch für eingetragene Lebenspartnerschaften und wenn Sie eine Erziehungsrente erhalten.

Beispiel:

Jutta V. ist am 23. November 2020 im Alter von 59 Jahren gestorben. Ihr Mann Günther, mit dem sie seit 1987 verheiratet war, beantragt eine Witwerrente. Bei der Einkommensanrechnung gelten für Günther V. die alten Regelungen, da die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und Jutta V. vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen unser Angebot rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangscode oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses
Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung

Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Sirius Office Center
Neugrabenweg 2-4, 66123 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso
Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 56 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen

#einlebenslang